

Information zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von IKB und TIGAS

Die Verantwortlichen

Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

Im Folgenden kurz „IKB“ bezeichnet.

TIGAS-Wärme Tirol GmbH

Salurner Straße 15

6020 Innsbruck

Im Folgenden kurz „TIGAS“ bezeichnet.

Vertragsgrundlage

Die IKB und die TIGAS haben eine Vereinbarung im Sinne des Artikel 26 der DSGVO geschlossen. In dieser Vereinbarung sind die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Vertragspartner geregelt.

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Die erwähnte Vereinbarung basiert auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen der IKB und der TIGAS, mit dem Ziel, im Versorgungsgebiet Innsbruck Fernwärme bereitzustellen.

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

1. Transparenz

Die IKB erfüllt die datenschutzrechtliche Informationspflicht bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Es sei denn, Sie sind mit der TIGAS direkt in Kontakt getreten. In diesem Fall ist die TIGAS für Ihre Information verantwortlich. Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung stellt die IKB in diesem Dokument zur Verfügung.

2. Zuständigkeit für die Erfüllung von Betroffenenrechten

Für die Erfüllung Ihrer Betroffenenrechte nach DSGVO ist jener Verantwortliche zuständig, dessen Produkte von Ihnen bezogen werden. Diese Betroffenenrechte umfassen:

- Auskunftsbeghen
- Berichtigungsbeghen
- Löschbeghen
- Beghen auf die Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht
- Widerspruchsrecht

Wenn Sie allerdings noch keinen Vertrag mit einem der Verantwortlichen abgeschlossen haben, erfüllt grundsätzlich die IKB Ihre Betroffenenrechte. Es sei denn, Sie sind mit der TIGAS direkt in Kontakt getreten. In diesem Fall ist die TIGAS für Ihre Betroffenenrechte verantwortlich.

3. Dokumentation der Datenverarbeitung

Jeder Verantwortliche ist dazu verpflichtet, eigenständig ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen,

in welchem er die Datenverarbeitungen dokumentiert, für welche er, alleinig oder gemeinsam mit einem Vertragspartner, verantwortlich ist.

4. Abwicklung von meldepflichtigen Datenschutzverletzungen

Sollte es zu einer Datenschutzverletzung kommen, welche nach der DSGVO meldepflichtig ist, so ist jeder Verantwortliche dazu verpflichtet, diese unverzüglich der Datenschutzbehörde bzw. Ihnen als Betroffenen zu melden. Bei Datenpannen, welche die gemeinsame Datenverarbeitung der IKB und der TIGAS betreffen und dementsprechend der Einflussbereich nicht genau abgrenzbar ist, werden IKB und TIGAS dieser Verpflichtung in enger Kooperation gemeinsam nachkommen.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

Sowohl IKB als auch TIGAS ergreifen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, damit Ihre personenbezogenen Daten angemessen geschützt sind und Ihre Betroffenenrechte jederzeit gewahrt und erfüllt werden können.

6. Auftragsverarbeiter

Wenn die Verantwortlichen der Vereinbarung sich für einen Auftragsverarbeiter entscheiden, so wird jeder Verantwortliche eigenständig eine Auftragsverarbeitervereinbarung abschließen, in welcher er als Verantwortlicher auftritt.

7. Richtigkeit und Aktualität der Daten

Die Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten ist von jenem Verantwortlichen wahrzunehmen, dessen Produkt Sie bezogen haben. Sollten Sie noch keinen Vertrag mit einem der Verantwortlichen haben, so ist grundsätzlich die IKB für die Richtigkeit und Aktualität Ihrer Daten verantwortlich. Lediglich im Falle der direkten Kontaktaufnahme mit der TIGAS, ist diese verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität Ihrer Daten.

8. Löschung

Die Sicherstellung der Löschung von Daten nach Ablauf ihrer Speicherdauer obliegt jenem Verantwortlichen, dessen Produkt Sie bezogen haben. Sollten Sie noch keinen Vertrag mit einem der Verantwortlichen haben, so ist grundsätzlich die IKB für die Einhaltung der Löschverpflichtung verantwortlich. Lediglich im Falle der direkten Kontaktaufnahme mit der TIGAS, ist diese verantwortlich für die Löschverpflichtung.

Vertragsdauer und Rechtsnachfolge

Die Laufzeit der Artikel 26 Vereinbarung zwischen IKB und TIGAS entspricht der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Verantwortlichen, sofern eine darüber hinausgehende Verarbeitung nicht zwingend notwendig ist. Sollte es zu einer Rechtsnachfolge kommen, gehen alle Rechte und Pflichten der Verantwortlichen über.